

XVI. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge vom 16. September 2019

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Lemmenmeier-St.Gallen)

Art. 139 Abs. 3: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Art. 141 Abs. 2 Bst. a: auf einem Gewinnanteil von höchstens Fr. 500'000.– um ~~4,50,75~~ Prozent, höchstens aber um ~~40,520~~ Prozent, wenn der Veräusserer das Grundstück wenigstens 15 Jahre selbst bewohnt hat;

Bst. b: auf Gewinnanteilen über Fr. 500'000.– gemäss Bst. a dieses Absatzes sowie in den anderen Fällen um ~~4,50,75~~ Prozent, höchstens aber um ~~30~~ 15 Prozent.

Abs. 4: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die SP-GRÜ-Fraktion hat bereits die Motion 42.15.22 «Grundstückgewinnsteuer: Anpassung der Anlagekosten in besonderen Fällen» abgelehnt. Sie sah keinen Handlungsbedarf. Ausserdem hat die Motion klar festgehalten, dass es um eine Verbesserung der Verfahrensökonomie gehe. Es sei nicht das Ziel, eine weitergehende Möglichkeit zur Erzielung eines steuerfreien Kapitalgewinns beim Verkauf von unbeweglichem Vermögen zu schaffen. Die Anpassungen sind dementsprechend wie im Aufgaben- und Finanzplan festgehalten ertragsneutral zu gestalten.

Die Regierung schlägt in der Botschaft vor, die Regelung über den Ersatzwert so anzupassen, dass bereits ab einer massgebenden Haltedauer von 20 Jahren der amtliche Schätzwert ersatzweise beansprucht werden kann; im geltenden Recht beträgt die massgebende Haltedauer 50 Jahre. Gleichzeitig wird aber vorgeschlagen, die steuerpflichtige Person so zu stellen, wie wenn sie das Grundstück vor 20 Jahren erworben hätte. Konkret sollen konsequenterweise einerseits nur die tatsächlich getätigten und nachgewiesenen Aufwendungen der letzten 20 Jahre in Anrechnung gebracht und andererseits eine Haltedauerermässigung nur für die Dauer von 20 Jahren gewährt werden. Diese Anpassungen hätten geschätzte Ausfälle von rund 13 Mio. Franken je Jahr zur Folge.

Um diese Ausfälle zu vermeiden und die Vorlage kostenneutral zu gestalten, ist die Haltedauerermässigung von 1,5 Prozent auf 0,75 Prozent zu senken. Auf diese Weise ergeben sich für Kanton und Gemeinden keine Mindereinnahmen, was angesichts der anstehenden finanzpolitischen Herausforderungen dringend angezeigt ist. Ausserdem wird sowohl bei den Anträgen der Regierung, besonders aber bei den Anträgen der Kommission eine kleine Gruppe von

Hausbesitzern gegenüber anderen Hausbesitzern, vor allem aber gegenüber der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen in ungerechtfertigtem Masse bevorteilt. Dabei handelt es sich zudem um eine Gruppe, die in ausgeprägtem Masse von der Steigerung der Grundstückspreise der vergangenen 20 Jahre profitieren konnte.